

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.05.2017 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. Der § 8 Abs. 2 Unterpunkt 6 erhält folgende Fassung:

- Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.500 € nicht überschreitet, darüber hinaus, wenn der Grundstücksverkauf auf Basis einer gemeindlichen Vergaberichtlinie erfolgt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.06.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den 12.06.2017



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister